

# Bedeutung eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349943>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu erreichen. Dass dann eine rasche Abnahme eintritt, beruht darauf, dass für Kinder über 14 Jahre keine Schulpflicht mehr besteht, so dass die Kinder unbemittelter Eltern also bald vollzählig zur vollen Erwerbstätigkeit übergehen, während für die Uebrigbleibenden das Bedürfnis des Nebenerwerbs weniger besteht. Diese Entwicklung besteht ziemlich gleichmässig für Knaben und Mädchen. Nur sind aus dem angeführten Grunde überall die *Knaben* relativ stärker beteiligt.

Hinsichtlich der *Art der Arbeit* ist zu beachten, dass auch die in der *elterlichen Landwirtschaft* tätigen rund 4000 Kinder einbezogen sind. Doch haben die Lehrer offenbar nur solche Kinder angeführt, die « wirklich in bedeutenderem Masse mehr oder weniger regelmässig zur Arbeit herangezogen werden ». 6994 Kinder (= 49 Prozent aller erwerbstätigen Kinder) waren in der *Heimarbeit*, vor allem der *Stickerei*, beschäftigt. Es folgt die *Landwirtschaft* mit 4416 = 31,1 Prozent, wovon 419 in *fremden* Betrieben. Auf *Handel*, *Verkehr*, persönliche Dienstleistungen entfallen 1727, wovon 1497 Ausläufer, Gehilfen usw.; auf *Gewerbe und Industrie* 752 (358 im elterlichen Geschäft) und auf *Wirtschaftsgewerbe* 208, wovon allein 109 weibliche als Bedienung in fremden Wirtschaften. 849 Kinder haben *mehr als eine* Beschäftigung.

Soweit brauchbare Angaben vorlagen, arbeiteten 8243 Kinder zu Hause als Hilfskraft der Eltern, 3051 zu Hause für fremde Arbeitgeber, 649 in mehreren Eigenschaften. Als zu Hause tätig gelten auch die Kinder, die in der elterlichen Landwirtschaft arbeiten, Brot und anderes aus dem väterlichen Geschäft austragen. Auch die *Arbeitszeit* ist nicht für alle Kinder festgestellt. Soweit Angaben vorliegen, arbeiteten: 12,8 Prozent der Kinder bis zu 1 Stunde im Tag, 24,8 Prozent von 1—2 Stunden, 23,7 Prozent von 2—3 Stunden, 16,8 Prozent von 3—4 Stunden, 8,7 Prozent von 4—5 Stunden, 6,5 Prozent von 5—6 Stunden, 2,9 Prozent von 6—7 Stunden, 1,8 Prozent von 7—8 Stunden, 0,8 Prozent von 8—9 Stunden, 0,4 Prozent von 9—10 Stunden. Es ergibt sich daraus, dass 55,7 Prozent der erwerbstätigen Kinder eine Arbeitszeit von 2—6 Stunden aufweisen. Die *Gesamtleistung* der Kinder — Erwerbsarbeit und Schularbeit — betrug für 69 Prozent der Kinder 7—11 Stunden.

Nach diesen Zahlen mag die *Beurteilung*, die die *Wirkung* dieser Arbeit seitens der die Erhebungen vornehmenden Personen erfährt (es handelt sich dabei fast ausschliesslich um *Lehrer*), doch sehr « optimistisch » erscheinen. In weitaus den meisten Fällen wurde *kein Einfluss* auf die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung ermittelt. *Schädlicher* Einfluss wurde festgestellt:

auf die körperliche Entwicklung für 394 (149 männliche, 245 weibliche), geistige 744 (366 männliche und 378 weibliche), sittliche 27 (19 männliche und 8 weibliche) Kinder. *Befürchtet* wurde schädlicher Einfluss auf die Sittlichkeit für 86 (46 und 40), für möglich erklärt: Schaden für die körperliche für 177 (74 und 103), die geistige für 183 (91 und 92), die sittliche Entwicklung für 40 (18 und 22) Kinder. Doch wird betont, das es sich bei diesen Angaben, die übrigens eine stärkere Gefährdung der Mädchen ergeben, nur um *Mindestzahlen* handelt.

Und was ist die *Gegenleistung* für all diesen Raub an kindlicher Freizeit und Lebensfreude, für all diese Beeinträchtigung der Kindesentwicklung? Für die meisten Erwerbszweige war keine brauchbare Angabe zu erhalten. Nähere, teilweise erst umgerechnete Zahlen, für deren Richtigkeit jedoch keine Garantie übernommen wird, lagen nur vor für das in der *Stickereiindustrie* vorkommende *Ausschneiden*. Dort war der *Lohn* für die Stunde:

bis 5 Cts. für	35 Kinder	=	5,2 Prozent
5—10 » »	177 »	=	40,8 »
10—15 » »	228 »	=	33,6 »
15—20 » »	105 »	=	15,5 »
20—25 » »	27 »	=	3,9 »
25—30 » »	5 »	=	0,7 »

Vierfünftel verdienen also weniger als 15 Cts. die Stunde, fast die Hälfte weniger als 10 Cts.!

Die Notwendigkeit *gesetzlichen Eingreifens* geht aus diesen Feststellungen klar hervor. Der Bericht legt besonderen Wert auf ein Bundesgesetz, das den *Lohn der Heimarbeiter* materiell durch das Mittel der *Lohnämter regelt*. Bis dahin sei die Verbesserung der Lebensbedingungen *Sache der Arbeiter, Konsumentenorganisationen* usw. Dem lässt sich zustimmen. Doch ist daneben die *gesetzliche Beschränkung der Kinderarbeit* nach Altersgrenzen, Dauer der Arbeit, Verbot bestimmter Beschäftigungsarten — nach dem Bericht nehmen die Schäden in der Reihenfolge: *Landwirtschaft, Handel und Gewerbe-Heimarbeit* zu — unumgänglich. Jedenfalls ist es bedauerlich, dass die Schweiz auf diesem besonders dringlichen Gebiete des Arbeiter- und Kinderschutzes heute völlig hinstanzt. —



## Bedeutung eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes.

Vom *Schweizerischen Arbeitersekretariat* wird uns geschrieben:

Die Resultate der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 liegen seit der jüngsten Publikation des Eidgenössischen statistischen Bureaus über die

Betriebe des Handels und Verkehrs vollständig vor. Unter manchen andern wertvollen Ergebnissen, über die das Schweizerische Arbeitersekretariat der Presse berichtete, sind auch jene über das *Lehrlingswesen* in Gewerbe, Industrie und Handel sehr bemerkenswert. Nach der Betriebszählung verteilten sich die Hauptkategorien von Lehrlingen folgendermassen auf die Kantone:

Kanton	Lehrlinge im ganzen	gewerbliche	kaufmännische	andere
Zürich	6,636	5,051	1,407	178
Bern	6,102	5,102	771	229
Baselstadt	2,688	1,733	773	182
St. Gallen	2,658	1,970	623	65
Waadt	2,285	1,793	364	128
Aargau	2,280	1,801	434	45
Neuenburg	1,982	1,675	269	38
Genf	1,648	1,209	357	82
Luzern	1,264	965	183	116
Solothurn	1,197	1,071	102	24
Tessin	1,069	885	107	77
Thurgau	1,018	833	166	19
Graubünden	669	510	109	50
Baselland	649	571	66	12
Freiburg	614	528	76	10
Schaffhausen	580	432	140	8
App. A.-Rh.	498	402	78	18
Schwyz	326	295	16	15
Wallis	295	271	16	8
Glarus	259	217	37	5
Zug	252	211	33	8
Uri	98	82	7	8
Nidwalden	93	77	—	16
Obwalden	83	63	2	18
App. I.-Rh.	52	47	2	3
Schweiz	35,295	27,794	6,138	1,363

Die Kantone Zürich, Bern, Baselstadt und St. Gallen stellen allein rund die Hälfte aller Lehrlinge.

Die Gesetzgebung über das Lehrlingswesen ist bis zur Annahme des Art. 34 ter der Bundesverfassung, der dem Bund das Recht der Gesetzgebung über das Gewerbewesen zugesteht, Sache der Kantone. Lehrlingsgesetze hatten bisher erlassen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Wallis und Genf. Auf den Lehrlingsschutz erstreckten sich auch mit gewissen Bestimmungen das Arbeiterschutzgesetz des Kantons Glarus und das Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons St. Gallen. Zieht man die beiden letzteren Kantone ohne eigentliche Lehrlingsgesetze in Betracht, so ist zu konstatieren, dass immer noch ein Viertel aller Lehrlinge in ihrem Lehrverhältnis keinem besonders gesetzlichen Schutz unterstellt sind. Erschwerend wirkt noch der Umstand, dass mehrere Lehrlingsgesetze schon

veraltet sind, andere den Lehrlingsschutz lediglich unter dem Gesichtspunkt der Berufslehre, nicht des Schutzes der Arbeitskraft abgefasst sind, und dass endlich in den meisten Kantonen die Durchführung der Lehrlingsgesetze zu wünschen übrig lässt. *Die Dringlichkeit des Erlasses eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes liegt daher klar zutage.*

Sie ist um so grösser, als hier jugendliche Arbeitskräfte und zu einem bedeutenden Teil auch weibliche Arbeitskräfte in Betracht fallen, wie die nachstehende Uebersicht dartut.

Es waren beschäftigt:

Erwerbszweig	Lehrlinge	hiervon unter 20 Jahren in %	in %
1. <i>Industrie</i>	29,701	91,2	26,9
hiervon:			
Nahrungs- und Genussmittel	2,609	91,2	3,4
Bekleidung	8,663	89,3	81,6
Baugewerbe	7,894	90,9	0,5
Textilindustrie	1,496	91,8	14,5
Metallindustrie	7,190	93,4	7,1
Polygr. Gewerbe	1,546	94,2	3,2
2. <i>Handel</i>	5,594	91,4	16,8
hiervon mit			
Textilwaren	1,139	95,1	33,4
Warenhäuser	184	97,2	84,2
Lebensmittel	766	92,9	6,3
Bankwesen	1,192	90,6	—
Wirtschaftsgewerbe	743	79,5	34,1
Versicherung etc.	475	92,4	3,1

Wie wichtig die Lehrlingsgesetzgebung ist und wie mangelhaft die bisher bestehenden kantonalen Gesetze waren oder funktionierten, geht daraus hervor, dass im Jahre 1905 in der Industrie 36,2 Prozent und im Handel sogar 51,1 Prozent aller Lehrverhältnisse sich auf keinen schriftlichen Vertrag gründeten.

Das neue Obligationenrecht bestimmt nun allerdings in Art. 325 über den Lehrvertrag: « Lehrverträge mit Unmündigen oder Entmündigten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgefasst und von dem Meister und dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde von dem Vormund unterzeichnet sind. In den Vertrag sind über die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung und der Dienstleistung die tägliche Arbeitszeit, den Unterhalt oder andere Leistungen sowie über die Probezeit die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.» Gerade auf die Beschaffenheit dieser « erforderlichen Bestimmungen » kommt es aber beim Lehrvertrag an. Hier hat die spezielle Lehrlingsgesetzgebung einzugreifen. Uebrigens sind Dienstverträge auch heute noch gültig, wenn sie keinerlei spezielle Bestimmungen enthalten, so dass also trotz den Bestimmungen

des Obligationenrechtes eine besondere Regelung durch ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz absolut notwendig ist. Das Obligationenrecht knüpft die Gültigkeit des Lehrvertrages bloss an eine bestimmte *Form*, nämlich die schriftliche, das Lehrlingsgesetz soll ihm einen den Verhältnissen entsprechenden *Inhalt* verschaffen.



## Streiks und Volkswirtschaft.

Nicht nur Gesetze und Rechte, sondern auch falsche volkswirtschaftliche Ansichten erben sich wie eine ewige Krankheit fort. Von den Gegnern der Arbeiterbewegung werden sie sehr gern gegen die Gewerkschaften ausgespielt, um deren Tätigkeit zu diskreditieren. Und da es sich dabei um sachliche Einwände handelt, sind sie wohl geeignet, die Aktionen der Arbeiterorganisationen zum Teil nicht nur als nutzlos, sondern gar als schädlich erscheinen zu lassen. Die Feinde der Arbeiter akzeptieren solches Urteil selbstverständlich mit Freuden, aber auch die Freunde können sich der ungünstigen Schlussfolgerung nicht entziehen, wenn sie die Voraussetzungen, von denen die Gegner ausgehen, als richtig anerkennen. Wenn man zum Beispiel die vielfach bekundete Ansicht als richtig anerkennt, dass ein Streik das « Nationalvermögen » schädige und auf jeden Fall einen Einkommensverlust für die Arbeiterschaft im Gefolge habe, weil die Tage der Arbeitsruhe unwiederbringlich verloren seien, dann muss man naturgemäss auch eine gewisse Schadenwirkung der Streiks wie überhaupt der Gewerkschaftsarbeit zugestehen. Aber die Ansichten vom Verlust an Nationalvermögen und Arbeitsverdienst als Folge von Streiks usw. sind falsch und daher auch die entsprechenden Schlussfolgerungen.

Wundern muss man sich, dass dergleichen irrige volkswirtschaftliche Ansichten in der Öffentlichkeit überhaupt vertreten werden können. Was tatsächlich in dieser Beziehung geleistet wird, davon kann man besonders in der Tagespresse erstaunliche Proben geniessen. Es werden zum Beispiel eines Tages an der Börse die vorher infolge von allerhand Schwindelnachrichten in die Höhe getriebenen Kurse irgendwelcher Papiere durch Gegenmachinationen zurückgeworfen; der wilden Hausse folgt eine panikartige Baisse. In den nächsten Tagen liest man tiefgründige und moralisch abgestimmte Erörterungen über eine furchbare Schädigung des « Nationalvermögens ». Worin die Schädigung besteht, das bleibt das Geheimnis der Meinungsmacher. In Wirklichkeit ist kein Pfennig Verlust nachzuweisen. Die Börsenjobber beraubern sich gegenseitig. Grosse Summen haben den Besitzer gewechselt. Das ist alles. National-

vermögen ist dabei nicht verloren gegangen. Derselbe Vorgang vollzieht sich bei grossen Konkursen, Bankzusammenbrüchen usw. In allen solchen Fällen wird von Verlust am Nationalvermögen fabuliert. Gerade so gut könnte man von Verlust reden, wenn man 10 Pf. von der linken in die rechte Hosentasche steckt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es erforderlich, zunächst die Begriffe Nationalvermögen und Volksvermögen kurz zu umschreiben. Das Volksvermögen reduziert sich für die breite Masse des Volkes, für seinen Güter produzierenden Teil, auf die Güte seiner Lebenshaltung, seinen Gesundheitszustand und seinen Anteil an ideellen Kulturgütern. Von dem Besitzrecht an allen Gütern, die man als « Nationalvermögen » bezeichnet, sind die Arbeiter fast vollständig ausgeschlossen. Unter « Nationalvermögen » versteht man nämlich die ganze Summe der materiellen Güter eines Landes, als da sind: das vorhandene Geld (Kapital), das von Inländern im Auslande angelegte Kapital, alle Produktionsmittel, Fabriken, Eisenbahnen, Schiffe, Grund und Boden, Vieh, Mineralschätze, Häuser, Möbel, Kunstwerke usw. Sieht man von dem bisschen proletarischen Hausrat ab, dann bleibt dem Arbeiter wenig Anteil am Nationalvermögen übrig. Für die Besitzenden ist das Nationalvermögen eine angenehme Sache, für die meisten Proletarier ist es ein leerer Begriff. Nationalvermögen und Volksvermögen sind nicht nur keine konformen Begriffe, in kapitalistisch entwickelten Staaten charakterisieren die Worte sogar himmelschreiende Gegensätze. Neben dem ausschweifendsten Reichtum wohnt das grauenhafteste Elend, die entsetzlichste Armut. Wo Millionäre und Milliardenäre hausen, prassen und schlemmen, da gehen unzählige Menschen an chronischer Unterernährung zugrunde. Russland ist auch ein reiches Land; sein Schoss birgt unermessliche Reichtümer, aber das Volk ist arm, Not und Mangel dezimieren seine Reihen. Der Nationalreichtum ist ihm kein Segen, er ist ihm Fluch und Verderben. Trotz des reichen Segens der Agrarkultur seines Landes darbt der russische Bauer. Und was eignet bei uns dem Proletarier? Nach Berechnungen bürgerlicher Nationalökonomien soll das Volksvermögen, das heisst der Reichtum Deutschlands, alljährlich um 3 bis 4 Milliarden wachsen. Spürt das Volk von diesem Reicherwerden etwas? *Nein!* Der Anteil der Arbeiterschaft an der Besitzsteigerung ist so gering, dass das Missverhältnis zwischen arm und reich immer grösser wird. Der Vermögenszuwachs verteilt sich auf eine Handvoll brot- und fleischwuchernder Junker und Zinsen erraffender Kapitalisten. In industriell entwickelten Staaten wird das arbeitende Volk doppelt ausgeplündert: als Lohnarbeiter vom Kapital, als Konsument durch die agrarische Zoll-